

trauens der Versicherten in die GRV registrieren.²⁰⁷ In Japan zeigt sich diese Entwicklung dadurch sehr deutlich, dass Versicherte es zunehmend versäumen, Beiträge zu entrichten. Kurzfristig aufeinander folgende Gesetzesänderungen können zu Misstrauen gegen die Rentenversicherung führen. Deshalb war es das wichtigste gemeinsame Ziel der letzten Reform in beiden Ländern, dass eine neue Struktur der Rentenversicherung, die sich an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung flexibel anpassen kann, auf einem breiten Konsens aufgebaut wird.²⁰⁸

Ein wichtiger Unterschied zwischen Japan und Deutschland ist, dass in Japan ein sozialer Ausgleich als eine der wesentlichsten Funktionen der gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet wird. Ein deutliches Beispiel dafür ist, dass in Japan Arbeitnehmer Beiträge, die sich nach ihrem Einkommen richten, entrichten und sowohl eine einkommensbezogene Rente der ARV als auch eine nicht einkommensbezogene Rente der VRV im Alter erhalten. Darüber hinaus erhalten ihre nicht beschäftigten Frauen eine Altersrente der VRV, ohne Beiträge zu zahlen.

Dieser grundsätzliche Unterschied führt zu den unterschiedlichen Reformmaßnahmen in beiden Ländern. Dazu gehören z.B. die Anrechnung des Arbeitsentgelts auf die Rente bei Arbeitnehmern ab 65 Jahren, und die besondere Behandlung der Anpassung der bestehenden Renten. Bei der Entscheidung über die Reformmaßnahmen wird der Bedarf der Leistungsempfänger in Japan viel stärker berücksichtigt, während in Deutschland großer Wert auf den Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten gelegt wird.

IV. Exkurs: Renten für Frauen

Mit der Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit und der Veränderung des Lebensstils von Frauen hat sich die Situation der Familie, von der die Rentenversicherung ausging, sehr geändert. Diese Entwicklung machte es notwendig, dass die Rentenversicherung mit dem Ziel reformiert wird, das Leben von Frauen durch die Rente besser zu sichern.

207 Vgl. *Heien ID*, Vertrauen der Bürger in die gesetzliche Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung 4/2004, S. 220.

208 Zudem sieht das Rentenreformgesetz 2004 in Japan vor, dass die Informationen über die entrichteten Beiträge und die voraussichtliche Höhe der Rentenleistung den einzelnen Versicherten regelmäßig mitgeteilt werden sollen, um ihr Verständnis für die Rentenversicherung zu erhöhen.

In diesem Teil wird zuerst auf den Hintergrund dieser Reform eingegangen. Dann werden die Reformmaßnahmen im Vergleich zu Deutschland betrachtet.

1. Hintergrund

Die Rentenversicherung setzte früher ein bestimmtes Modell der Familie voraus. Danach wird die Frau durch Arbeitsentgelt von ihrem Mann unterhalten, während er beschäftigt ist. Sie wird im Alter durch seine Rente unterhalten. Wegen der zunehmenden Erwerbstätigkeit von Frauen und der Ehescheidung kann dieses Modell die gegenwärtige Situation von Familien nicht mehr repräsentieren.

Die Zahl der weiblichen Beschäftigten ist in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegen. Sie betrug 13,5 Mio. im Jahr 1980 und 21,4 Mio. im Jahr 2000.²⁰⁹ Die durchschnittliche Beschäftigungsdauer von Frauen (ausschließlich Teilzeitbeschäftigten) hat sich von 6,1 Jahren (1980) auf 8,8 Jahre (2000) verlängert.²¹⁰ Viele Frauen im Alter zwischen Mitte Zwanzig und Mitte Dreißig sind erwerbstätig. Ein erheblicher Teil davon verzichtet jedoch auf ihre Erwerbstätigkeit aus Anlass einer Heirat, einer Entbindung oder einer Kindererziehung. Die Quote von Erwerbstätigen (einschließlich Arbeitslosen) nach dem Alter (Abbildung 3.5) zeigt diese Tendenz deutlich.

Die Zahl der weiblichen Teilzeitbeschäftigten hat auch stark zugenommen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den weiblichen Beschäftigten ist von 25,2 % im Jahr 1989 auf 37,4 % im Jahr 1999 gestiegen.²¹¹ Nach einer Untersuchung des Arbeitsministeriums von 1995 waren nur ca. 35 % der Teilzeitbeschäftigten in der ARV versichert. Dieser Entwicklung zufolge ist der Anteil der Versicherten der ARV (einschließlich der Versicherten des Sondersystems für Arbeitnehmer) an den gesamten weiblichen Beschäftigten von 65,1 % (1986) auf 58,9 % (1999) gesunken.²¹² Das bedeutet, dass die Erweiterung der Beschäftigung von Frauen nicht immer zur Zunahme der in der ARV versicherten Frauen führt.

Es gibt noch einen großen Unterschied in der Höhe der Altersrente zwischen Männern und Frauen. Der durchschnittliche Zahlbetrag der Altersrenten der

209 Vgl. Ministerium für innere Angelegenheit und Kommunikation (Fn. 11).

210 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Untersuchung der Lohnstruktur.

211 Vgl. Ministerium für innere Angelegenheit und Kommunikation (Fn. 209).

212 Vgl. Kommission für das Rentensystem, das dem Wandel des Lebensstils von Frauen entsprechen kann, Renten von Frauen - Das Rentensystem, in dem der Beitrag von Frauen gerecht bewertet wird (in japanischer Sprache), Tokio 2002, S. 21.

ARV²¹³, die ab 1999 geleistet wurden, betrug damals monatlich ca. 200.000 Yen für Männer und ca. 110.000 Yen für Frauen.²¹⁴ Die Ursache für diese Diskrepanz liegt in den großen Unterschieden im Arbeitsentgelt und in den Versichertenzeiten von Männern und Frauen, nach denen die Rente berechnet wird: Das durchschnittliche Arbeitsentgelt betrug monatlich ca. 340.000 Yen für Männer und ca. 200.000 Yen für Frauen. Die durchschnittlichen Versichertenzeiten betrugen 418 Monate für Männer und 285 Monate für Frauen.

Der Lebensstil von Frauen hat sich nicht nur durch die zunehmende Erwerbstätigkeit, sondern auch durch andere Faktoren geändert. Dazu zählen z. B. die Steigerung des Heiratsalters, des Anteils der Ledigen sowie der Zahl der Scheidungen, vor allem von älteren Ehepaaren. In Anbetracht dieser Entwicklungen kann nicht erwartet werden, dass das Leben von Frauen durch die Rente ihres Mannes gesichert werden kann.

2. Reformmaßnahmen

Um die Rentenversicherung an die oben erwähnte Entwicklung anzupassen und Renten von Frauen zu verbessern, sind folgende Maßnahmen getroffen worden.

a) Renten für Hausfrauen

aa) Einführung der Basissicherung

Vor der Rentenreform 1985 waren nicht berufstätige Frauen von Arbeitnehmern (Hausfrauen) in der Rentenversicherung nicht pflichtversichert. Hausfrauen hatten keinen eigenen Rentenanspruch, wenn sie in der VRV nicht freiwillig versichert waren. Das damalige System setzte voraus, dass ihr Leben durch Renten ihres Mannes gesichert wurde. Das Renteniveau wurde deshalb in der ARV so festgelegt, dass die Rente, die ein langjährig Beschäftigter erhielt, die Unterhaltskosten für ihn und seine Frau decken konnte.

Es wurde auf folgende Probleme des Systems hingewiesen: Wenn eine Hausfrau sich von ihrem Mann scheiden lässt, kann die Rente ihres Mannes ihr Leben im Alter nicht sichern.²¹⁵ Hausfrauen hatten keinen Anspruch auf Invaliditätsrente, auch

213 Dieser Betrag schließt den Betrag der Altersrente der VRV ein, die der Empfänger der Altersrente der ARV erhielt.

214 Vgl. Sozialversicherungsamt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Jahresgeschäftsbericht.

215 Es gab kein System zum Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung.